

ASC-Auswärtsfahrtenordnung

Für Busfahrten und sonstige Auswärtsfahrten des Arminia Supporters Club

Diese Auswärtsfahrtenordnung regelt die Teilnahme an den vom Arminia Supporters Club („ASC“) organisierten Bus- und sonstigen Auswärtsfahrten. Ergänzende Angaben zur jeweiligen Fahrt, insbesondere Reiseziel, Abfahrtszeit, Preis, Mindestteilnehmerzahl, Anmeldefrist und etwaige Ticketangebote, ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

1. Veranstalter, Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Veranstalter der Auswärtsfahrt ist der DSC Arminia Bielefeld e. V., handelnd durch seine Fan- und Förderabteilung „Arminia Supporters Club“ („ASC“), Melanchthonstraße 31a, 33615 Bielefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter VR 1156. Soweit in dieser Auswärtsfahrtenordnung vom „ASC“ die Rede ist, handelt der DSC Arminia Bielefeld e. V. durch die zuständige Fan- und Förderabteilung.
2. Diese Auswärtsfahrtenordnung gilt für alle Teilnehmenden. Für den Erwerb und die Nutzung von Eintrittskarten gelten daneben die Bedingungen des jeweiligen Karten- bzw. Stadionveranstalters sowie etwaige Vorgaben des DSC Arminia Bielefeld.
3. Soweit der ASC für die Durchführung der Fahrt ein Busunternehmen beauftragt, bleibt der ASC Ansprechpartner für die Organisation der angebotenen Fahrt. Gesetzliche Ansprüche gegen das tatsächlich ausführende Verkehrsunternehmen bleiben unberührt.
4. Individualabreden und zwingende gesetzliche Vorschriften gehen dieser Auswärtsfahrtenordnung vor.

2. Ausschreibung, Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Ausschreibung einer Fahrt stellt eine unverbindliche Aufforderung dar, sich anzumelden. Der ASC entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten, des Kartenkontingents und der in der Ausschreibung angegebenen Kriterien über die Annahme der Anmeldung.
2. Die Anmeldung erfolgt über das hierfür bereitgestellte Anmeldeformular. Mit Absenden der Anmeldung gibt die anmeldende Person ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die in der Ausschreibung bezeichnete Fahrt ab.

3. Der Vertrag kommt erst durch eine ausdrückliche Buchungsbestätigung des ASC in Textform, regelmäßig per E-Mail, zustande. Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.
4. Bei einer Anmeldung für weitere Personen versichert die anmeldende Person, zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen für diese Personen berechtigt zu sein. Sie übermittelt dem ASC deren Daten nur, soweit dies für die Anmeldung und Durchführung der Fahrt erforderlich ist, und informiert sie über diese Auswärtsfahrtenordnung sowie die Datenschutzhinweise.
5. Soweit die Ausschreibung nichts Abweichendes vorsieht, erfolgt die Vergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs vollständiger Anmeldungen. Der ASC kann in der Ausschreibung sachliche Vergabekriterien, etwa eine Mitgliederpriorisierung oder ein begrenztes Ticketkontingent, bekannt geben.
6. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Fahrten, auf eine bestimmte Beförderungsart, auf einen bestimmten Sitzplatz oder auf die Zuteilung einer Eintrittskarte besteht nicht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eintrittskarten

1. Der für die jeweilige Fahrt geschuldete Preis sowie ein etwaiger Preis für Eintrittskarten werden in der Ausschreibung, der Buchungsbestätigung oder einer gesonderten Zahlungsaufforderung in Textform mitgeteilt. Soweit unterschiedliche Preise für ASC-Mitglieder und Nichtmitglieder gelten, ist für die Preisermäßigung ausschließlich die in der Ausschreibung bezeichnete ASC-Mitgliedschaft maßgeblich. Fahrtpreis und Ticketpreis können gemeinsam oder getrennt abgerechnet werden. Insbesondere kann der ASC zunächst den Fahrtpreis und nach Bekanntwerden der Ticketpreise den Ticketpreis gesondert anfordern. Bei späterer Anmeldung oder frühzeitig feststehenden Ticketpreisen kann der ASC Fahrtpreis und Ticketpreis in einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung abrechnen.
2. Zahlungen sind innerhalb der in der jeweiligen Zahlungsaufforderung genannten Frist und unter Angabe des mitgeteilten Verwendungszwecks zu leisten. Die Zahlungsaufforderung weist aus, ob sie den Fahrtpreis, den Ticketpreis oder beide Preisbestandteile betrifft. Zulässige Zahlungsarten werden in der Zahlungsaufforderung genannt. Der ASC kann insbesondere Banküberweisung und PayPal-Zahlung über die hierfür vorgesehene reguläre Zahlungsfunktion anbieten. Eine Zahlung über „Freunde und Familie“ wird nicht vorausgesetzt. Bei Buchungen für mehrere Personen kann der ASC die anmeldende Person zur Zahlung des Gesamtbetrags für sämtliche von ihr angemeldeten Personen auffordern. Davon unberührt bleibt, wer jeweils Vertragspartner und Zahlungsschuldner ist.

3. Geht eine fällige Zahlung trotz angemessener Nachfrist nicht ein, kann der ASC hinsichtlich der von der Zahlungsaufforderung betroffenen Leistung vom Vertrag zurücktreten und den betreffenden Busplatz oder die betreffende Eintrittskarte anderweitig vergeben. Betrifft der Zahlungsverzug ausschließlich den Ticketpreis, soll der Rücktritt grundsätzlich auf die Ticketbestellung beschränkt werden; der Anspruch auf Teilnahme an der bereits vollständig bezahlten Busfahrt bleibt unberührt. Eine anderweitige Regelung setzt voraus, dass Busfahrt und Eintrittskarte nach der jeweiligen Ausschreibung nur als untrennbare Gesamtleistung angeboten werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Eintrittskarten werden, sofern sie Bestandteil der Buchung sind, grundsätzlich bei Abfahrt oder in der in der Ausschreibung bzw. Buchungsbestätigung genannten Form ausgegeben. Der ASC vermittelt Eintrittskarten nur im Rahmen des tatsächlich verfügbaren Kontingents.
5. Sofern der ASC Eintrittskarten ausschließlich zusammen mit einer Fahrt anbietet, kann eine isolierte Kartenbestellung ausgeschlossen werden. Eine Fahrt kann hingegen – sofern ausgeschrieben und Kapazität besteht – ohne Eintrittskarte buchbar sein.
6. Die anmeldende Person erhält die Buchungsbestätigung, Zahlungsaufforderungen und Reiseinformationen grundsätzlich an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Sie ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an die von ihr angemeldeten Mitreisenden weiterzugeben, soweit sie diese betreffen. Der ASC darf sich zur Organisation der Fahrt auf die bei der Anmeldung angegebene Kontaktadresse verlassen.

4. Änderungen, Mindestteilnehmerzahl und Absage

1. Der ASC kann erforderliche, zumutbare Änderungen von Abfahrtszeit, Abfahrtsort, Reiseroute, Pausen, Beförderungsmittel oder Reiseleitung vornehmen, soweit der Gesamtcharakter der Fahrt gewahrt bleibt. Über erhebliche Änderungen informiert der ASC unverzüglich in Textform.
2. Der ASC kann die Fahrt absagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl bis zu dem dort genannten Zeitpunkt nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Absagezeitpunkt werden in der Ausschreibung angegeben.
3. Der ASC kann die Fahrt ferner absagen oder abbrechen, wenn deren Durchführung wegen höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Sicherheitslage, Spielverlegung oder Spielabsage, Ausfall des Verkehrsunternehmens oder anderer vom ASC nicht zu vertretender Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich wird.

4. Sagt der ASC die Fahrt vor Fahrtbeginn ab, erstattet er bereits entrichtete Fahrtpreise unverzüglich. Für Eintrittskarten gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Karten- bzw. Stadionveranstalters. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11.
5. Bei einer Spielverlegung bleibt die Buchung grundsätzlich bestehen, sofern die Fahrt unter zumutbaren Bedingungen zu dem neuen Termin durchgeführt werden kann. Kann die Fahrt nicht durchgeführt werden, gilt Absatz 4.

5. Rücktritt, Übertragung und Ersatzpersonen

1. Eine kostenfreie Stornierung nach Vertragsschluss ist nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen ist oder der ASC einer Stornierung im Einzelfall zustimmt.
2. Teilnehmende, die nicht mitfahren können, sollen den ASC unverzüglich in Textform informieren. Der ASC wird sich im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten um eine Nachbesetzung über eine bestehende Warteliste bemühen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
3. Die Benennung einer Ersatzperson ist nur mit vorheriger Zustimmung des ASC zulässig. Die Ersatzperson muss die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und diese Auswärtsfahrtenordnung anerkennen. Bei personalisierten oder sonst übertragungsbeschränkten Eintrittskarten richtet sich die Übertragbarkeit zusätzlich nach den Bedingungen des jeweiligen Karten- bzw. Stadionveranstalters.
4. Wird der Platz durch eine Ersatzperson oder Wartelistenperson nachbesetzt und erhält der ASC hierfür die geschuldete Zahlung, erstattet der ASC den gezahlten Fahrtpreis abzüglich tatsächlich angefallener, nachgewiesener Bearbeitungs- oder Umbuchungskosten. Für Eintrittskarten gelten zusätzlich die Bedingungen des jeweiligen Karten- bzw. Stadionveranstalters.
5. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Ein Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen über die Beförderung von Personen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Teilnahmevoraussetzungen und Minderjährige

1. Teilnehmen dürfen nur die in der Buchungsbestätigung benannten Personen. Der ASC kann vor Fahrtbeginn einen Identitätsnachweis verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung oder zur Ausgabe personalisierter Eintrittskarten erforderlich ist.

2. Minderjährige dürfen nur mitfahren, wenn die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben. Personen unter 18 Jahren benötigen grundsätzlich eine volljährige Begleitperson, die während der gesamten Fahrt die Aufsicht übernimmt; abweichende Regelungen können in der Ausschreibung vorgesehen werden.
3. Die Teilnahme setzt voraus, dass die betreffende Person die Sicherheitsvorschriften einhalten und den Anweisungen des Fahrpersonals sowie der Reiseleitung folgen kann. Erforderliche persönliche Unterstützung oder Assistenz ist – sofern nicht ausdrücklich anders angekündigt – durch die teilnehmende Person selbst zu organisieren.
4. Besonderer Unterstützungsbedarf, insbesondere für einen barrierearmen Zugang oder die sichere Beförderung eines Rollstuhls, ist dem ASC rechtzeitig vor der Buchung bzw. unverzüglich nach der Anmeldung mitzuteilen. Der ASC prüft im Einzelfall die verfügbaren Möglichkeiten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsausstattung besteht nur, wenn diese ausdrücklich zugesagt wurde.

7. Abfahrt, Rückfahrt und Verspätungen

1. Abfahrtsort, Treffpunkt, Abfahrtszeit sowie weitere Reiseinformationen teilt der ASC in der Ausschreibung oder spätestens rechtzeitig vor der Fahrt in Textform mit. Derzeitiger regelmäßiger Treffpunkt ist, soweit nicht anders mitgeteilt, der Parkplatz vor dem Eingang Ost des Stadions des DSC Arminia Bielefeld.
2. Die Teilnehmenden müssen rechtzeitig am Treffpunkt erscheinen und sich bei der Reiseleitung anmelden. Für verspätet erscheinende Personen besteht kein Anspruch darauf, dass der Bus wartet. Soweit organisatorisch vertretbar, kann die Reiseleitung im Einzelfall eine kurze Wartezeit bestimmen.
3. Zwischenhalte zum Ein- oder Ausstieg erfolgen nur, wenn sie vorher ausdrücklich angekündigt oder von der Reiseleitung ausnahmsweise genehmigt wurden.
4. Die Rückfahrt beginnt grundsätzlich zu dem von der Reiseleitung bekannt gegebenen Zeitpunkt. Regelmäßig ist dies etwa 30 Minuten nach Spielende; abweichende Zeiten, insbesondere wegen Lenk- und Ruhezeiten oder behördlicher Vorgaben, bleiben vorbehalten.
5. Der ASC bemüht sich um eine planmäßige Durchführung. Fahrzeiten, Anschlussmöglichkeiten und Ankunftszeiten sind jedoch nicht garantiert. Behinderungen durch Verkehr, Witterung, behördliche Maßnahmen, Pannen, Notfälle oder sonstige nicht vom ASC zu vertretende Ereignisse können zu Verspätungen führen.

8. Verhaltens- und Sicherheitsregeln

1. Den Anweisungen des Fahrpersonals und der ASC-Reiseleitung ist zur Gewährleistung eines sicheren, geordneten und respektvollen Fahrtverlaufs Folge zu leisten. Gesetzliche Rechte der Teilnehmenden bleiben unberührt.
2. Im Bus und während der gesamten organisierten Fahrt sind insbesondere verboten:
 - Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen, Belästigungen sowie rassistische, antisemitische, sexistische, queerfeindliche oder sonst diskriminierende Äußerungen oder Handlungen;
 - das Mitführen oder Verwenden verbotener Gegenstände, insbesondere Waffen, pyrotechnischer Gegenstände oder illegaler Drogen;
 - das Tragen von Kleidungsstücken (insbesondere der Kleidermarke „Thor Steinar“ o.ä.), deren Aufschrift/Abdruck geeignet ist, Dritte oder Bevölkerungsgruppen aufgrund der Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren;
 - der Konsum illegaler Drogen;
 - Rauchen, E-Zigaretten und Vaping im Bus;
 - das Mitführen von Glasflaschen;
 - das Anbringen von Aufklebern oder sonstigen Gegenständen im oder am Bus;
 - die Blockade von Gängen, Notausgängen oder Sicherheitseinrichtungen.
3. Alkohol darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur in einem Umfang konsumiert werden, der die eigene Sicherheit, die Sicherheit anderer oder den geordneten Fahrtverlauf nicht beeinträchtigt. Die Reiseleitung kann die Abgabe und den Konsum alkoholischer Getränke im Einzelfall untersagen.
4. Teilnehmende haben Rücksicht auf andere Fahrgäste und Dritte zu nehmen, ihren Platz sauber zu hinterlassen und Abfälle in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
5. Gepäck und Wertsachen sind von den Teilnehmenden selbst zu beaufsichtigen. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände haftet der ASC nur nach Maßgabe von Ziffer 11.
6. Für den Stadionbesuch gilt ergänzend die Stadionordnung des jeweiligen Veranstalters sowie die ATGB des DSC Arminia Bielefeld in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung.

9. Ausschluss von der Fahrt und Auswärtsfahrtverbot

1. Der ASC kann einer Person die Mitfahrt vor Fahrtbeginn verweigern oder sie von der weiteren Fahrt ausschließen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Rechte anderer Personen, für das Fahrzeug oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt ausgeht. Dies gilt insbesondere bei erheblicher Alkoholisierung, Drogenkonsum, aggressivem, diskriminierendem oder sonst schwerwiegend störendem Verhalten.
2. Bei medizinischen Notfällen ist die Fahrtleitung berechtigt, Rettungsdienst, Polizei oder sonstige erforderliche Hilfe hinzuzuziehen und die zur Sicherung der betroffenen Person sowie der übrigen Mitreisenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine Entscheidung gegen eine weitere medizinische Behandlung oder Beförderung durch den Rettungsdienst sowie eine Erklärung der betroffenen Person, die Fahrt fortsetzen zu wollen, begründen keinen Anspruch auf weitere Beförderung. Die Fahrtleitung entscheidet unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände, einer gegebenenfalls vorliegenden Einschätzung des Rettungsdienstes sowie der Sicherheit und organisatorischen Möglichkeiten über die weitere Mitnahme. Wird die Weiterbeförderung abgelehnt, unterstützt die Fahrtleitung die betroffene Person im Rahmen des Zumutbaren bei der Organisation einer sicheren weiteren Versorgung oder Rückreise.
3. Vor einem Ausschluss ist die betroffene Person, soweit die Umstände dies zulassen, aufzufordern, das beanstandete Verhalten unverzüglich zu unterlassen. Bei schwerwiegenden oder unmittelbar gefährlichen Verstößen ist eine vorherige Aufforderung entbehrlich.
4. Ein Ausschluss während der Fahrt erfolgt nur an einem geeigneten und sicheren Ort. Die Entscheidung trifft die Reiseleitung unter Berücksichtigung der Sicherheit aller Beteiligten. Bei Bedarf können Polizei oder sonstige zuständige Stellen hinzugezogen werden.
5. Wird eine Person aufgrund eines von ihr zu vertretenden Verhaltens ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrtpreises. Die Person trägt die für ihre weitere An- oder Rückreise erforderlichen und angemessenen Kosten selbst. Weitergehende Ansprüche des ASC bleiben unberührt.
6. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der ASC nach Anhörung der betroffenen Person ein befristetes oder dauerhaftes Verbot aussprechen, an künftig vom ASC organisierten Auswärtsfahrten teilzunehmen. Über das Verbot entscheidet der zuständige Vorstand des ASC nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Recht zur Teilnahme an vereinsinternen Verfahren nach Satzung bleibt unberührt.

10. Schäden, Verschmutzungen und Gepäck

1. Teilnehmende haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und außergewöhnliche Verschmutzungen, die sie schuldhaft verursachen. Der ASC kann erforderliche und angemessene Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz geltend machen, soweit diese tatsächlich entstanden und der betreffenden Person zurechenbar sind.
2. Soweit ein Schaden keinem Verursacher eindeutig zugeordnet werden kann, begründet allein die Nutzung eines Sitzplatzes oder Bereichs keine Haftung.
3. Der ASC übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck und Wertsachen nur nach Maßgabe von Ziffer 11.

11. Haftung

1. Der ASC haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer Garantieübernahme sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des ASC auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Teilnehmende regelmäßig vertrauen dürfen.
3. Im Übrigen ist die Haftung des ASC für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Erfüllungsgehilfen des ASC.

12. Foto- und Videoaufnahmen

1. Foto- und Videoaufnahmen, auf denen Teilnehmende erkennbar abgebildet sind, werden nicht allein aufgrund der Anmeldung für die Fahrt für Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Veröffentlichungen verwendet.
2. Soweit der ASC für solche Aufnahmen eine Einwilligung einholen möchte, erfolgt dies gesondert, freiwillig und in informierter Form. Die Teilnahme an der Fahrt ist nicht von einer solchen Einwilligung abhängig.
3. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bereits rechtmäßig veröffentlichte Inhalte bleiben hiervon unberührt, soweit eine Entfernung oder Anpassung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

13. Datenschutz

1. Der ASC verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmenden, soweit dies für die Bearbeitung der Anmeldung, die Durchführung der Fahrt, die Abrechnung, die Kommunikation sowie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
2. Einzelheiten, insbesondere zu Verantwortlichem, Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen für Auswärtsfahrten.
3. Soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen entgegenstehen, löscht oder anonymisiert der ASC die für die Fahrt verarbeiteten Daten nach Wegfall des Verarbeitungszwecks. Eine pauschale dreijährige Speicherung allein wegen einer nicht erfolgten Zahlung ist nicht vorgesehen; Forderungs- und Buchungsdaten dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang bis zum Ablauf einschlägiger Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen gespeichert werden.

14. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auswärtsfahrtenordnung bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Auswärtsfahrtenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Diese Auswärtsfahrtenordnung gilt ab dem in der jeweiligen Veröffentlichung angegebenen Datum.